

VERHALTENSKODEX FÜR EUROPÄISCHE STATISTIKEN

für die nationalen und gemeinschaftlichen
statistischen Stellen



2011

Statistisches Bundesamt



EUROPÄISCHES
STATISTISCHES
SYSTEM

PRÄAMBEL

Vision des Europäischen Statistischen Systems¹

„Das Europäische Statistische System wird im Bereich der statistischen Informationsdienste weltweit führend sein und zum wichtigsten Informationslieferanten für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden. Gestützt auf wissenschaftliche Grundsätze und Methoden wird das Europäische Statistische System ein Programm harmonisierter europäischer Statistiken anbieten und laufend verbessern. Dies bildet eine wesentliche Grundlage für demokratische Prozesse und Fortschritte in der Gesellschaft.“

Der Auftrag des Europäischen Statistischen Systems

„Wir stellen der Europäischen Union, der Welt und der Öffentlichkeit unabhängige und qualitativ hochwertige Informationen über Wirtschaft und Gesellschaft auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene zur Verfügung und machen diese Informationen für die Zwecke der Entscheidungsfindung, Forschung und Diskussion jedermann zugänglich.“

Um diesen Auftrag zu erfüllen und die Vision umzusetzen, streben die Mitglieder des Europäischen Statistischen Systems nach Zusammenarbeit und kontinuierlichem Austausch mit den Nutzerinnen und Nutzern. Dabei wird den Grundsätzen des Verhaltenskodex für europäische Statistiken und den allgemeinen Qualitätsmanagementgrundsätzen, einschließlich Führungsverpflichtung, Partnerschaft, Mitarbeiterzufriedenheit und kontinuierlichen Verbesserungen, sowie der Integration und Harmonisierung Rechnung getragen.

Verhaltenskodex für europäische Statistiken

Der Verhaltenskodex für europäische Statistiken basiert auf 15 Grundsätzen für den institutionellen Rahmen, die statistischen Prozesse und die statistischen Produkte. Für jeden Grundsatz bietet ein Satz von Indikatoren vorbildlicher Praktiken eine Referenz für die Überprüfung der Umsetzung des Kodex. Die Qualitätskriterien für europäische Statistiken sind im europäischen Statistikrecht² festgelegt.

Statistische Stellen³, darunter die Kommission (Eurostat), nationale statistische Ämter und andere einzelstaatliche Stellen, die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken⁴ verantwortlich sind, sowie Regierungen, Ministerien und der Europäische Rat verpflichten sich zur Einhaltung des Kodex.

Die Grundsätze des Verhaltenskodex bilden zusammen mit den allgemeinen Qualitätsmanagementgrundsätzen einen gemeinsamen Qualitätsrahmen für das Europäische Statistische System.

1 Verordnung (EG) Nr. 223/2009, Artikel 4.

2 Verordnung (EG) Nr. 223/2009, Artikel 12.

3 Verordnung (EG) Nr. 223/2009, Artikel 4 und 5.

4 Verordnung (EG) Nr. 223/2009, Artikel 1. Im Verhaltenskodex werden „andere einzelstaatliche Stellen, die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von europäischen Statistiken verantwortlich sind“ als „andere statistische Stellen“ bezeichnet.

INSTITUTIONELLER RAHMEN

Institutionelle und organisatorische Faktoren wirken sich maßgeblich auf den Wirkungsgrad und die Glaubwürdigkeit einer statistischen Stelle aus, die europäische Statistiken entwickelt, erstellt und verbreitet. Die relevanten Aspekte in diesem Zusammenhang sind fachliche Unabhängigkeit, das Mandat zur Datenerhebung, angemessene Ressourcen, die Verpflichtung zur Qualität, statistische Geheimhaltung, Unparteilichkeit und Objektivität.

Grundsatz 1:

Fachliche Unabhängigkeit

Die fachliche Unabhängigkeit der statistischen Stellen gegenüber anderen politischen, Regulierungs- oder Verwaltungsstellen sowie gegenüber den Akteuren des Privatsektors ist der Garant für die Glaubwürdigkeit der europäischen Statistiken.

Indikatoren

- 1.1 Die Unabhängigkeit der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat von politischer und anderer externer Einflussnahme bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken ist gesetzlich festgelegt und für andere statistische Stellen gewährleistet.
- 1.2 Die Leiterinnen und Leiter der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat und gegebenenfalls die Leiterinnen und Leiter anderer statistischer Stellen sind auf einer hierarchischen Ebene angesiedelt, die den Zugang zu hochrangigen politischen Entscheidungsträgern und Verwaltungsstellen gewährleistet. Die Leiterinnen und Leiter verfügen über die höchstmöglichen fachlichen Qualifikationen.
- 1.3 Die Leiterinnen und Leiter der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat und gegebenenfalls die Leiterinnen und Leiter anderer statistischer Stellen sind dafür verantwortlich, dass die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken in unabhängiger Weise erfolgt.
- 1.4 Die Leiterinnen und Leiter der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat und gegebenenfalls die Leiterinnen und Leiter anderer statistischer Stellen tragen die alleinige Verantwortung für die Festlegung der statistischen Methoden, Standards und Verfahren sowie des Inhalts und des Zeitplans der statistischen Veröffentlichungen.
- 1.5 Die statistischen Arbeitsprogramme werden veröffentlicht und über den Stand der Arbeiten wird regelmäßig Bericht erstattet.
- 1.6 Statistische Veröffentlichungen sind klar als solche erkennbar und werden getrennt von politischen bzw. Grundsaterklärungen veröffentlicht.
- 1.7 Soweit angebracht, nehmen die nationalen statistischen Ämter und Eurostat und gegebenenfalls andere statistische Stellen öffentlich Stellung zu statistischen Fragen, auch zu Kritik an amtlichen Statistiken und zu deren Missbrauch.
- 1.8 Die Ernennung der Leiterinnen und Leiter der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat und gegebenenfalls anderer statistischer Stellen beruht allein auf deren fachlicher Eignung. Die Gründe für die Beendigung der Amtszeit sind gesetzlich festgelegt. Darunter fallen nicht solche Gründe, die die fachliche oder wissenschaftliche Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Grundsatz 2:

Mandat zur Datenerhebung

Die statistischen Stellen haben ein eindeutiges gesetzliches Mandat zur Erhebung von Angaben für die Zwecke europäischer Statistiken. Verwaltungen, Unternehmen und private Haushalte sowie die Öffentlichkeit im weiteren Sinne können gesetzlich dazu verpflichtet werden, auf Anforderung statistischer Stellen für die Zwecke europäischer Statistiken, den Zugriff auf Daten zugewähren oder Daten zu liefern.

Indikatoren

- 2.1 Das Mandat der statistischen Stellen zur Erhebung von Angaben für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken ist gesetzlich festgelegt.
- 2.2 Die statistischen Stellen sind gesetzlich dazu befugt, Verwaltungsdaten zu statistischen Zwecken zu verwenden.
- 2.3 Die statistischen Stellen können die Beantwortung bei statistischen Erhebungen auf der Basis einer Rechtsgrundlage verbindlich vorschreiben.

Grundsatz 3:

Angemessene Ressourcen

Die den statistischen Stellen zur Verfügung stehenden Ressourcen reichen aus, um den aktuellen statistischen Erfordernissen Europas zu entsprechen.

Indikatoren

- 3.1 Es sind qualitativ angemessene und ausreichende Personal-, Finanz- und Datenverarbeitungs-Ressourcen vorhanden, um dem aktuellen statistischen Bedarf zu entsprechen.
- 3.2 Umfang, Gliederungstiefe und Kosten der Statistiken entsprechen dem Bedarf.
- 3.3 Es gibt Verfahren, mit denen Forderungen nach neuen Statistiken gegenüber den Kosten dieser Statistiken abgewogen und gerechtfertigt werden können.
- 3.4 Es gibt Verfahren, mit denen beurteilt werden kann, ob sämtliche Statistiken weiterhin benötigt werden oder, ob die Erstellung eines Teils von ihnen eingestellt oder eingeschränkt werden kann, um Ressourcen freizusetzen.

Grundsatz 4:

Verpflichtung zur Qualität

Die statistischen Stellen sind zur Qualität verpflichtet. Sie ermitteln systematisch und regelmäßig Stärken und Schwächen mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Prozess- und Produktqualität.

Indikatoren

- 4.1 Die Qualitätspolitik ist festgelegt und öffentlich zugänglich. Für das Qualitätsmanagement sind Organisationsstruktur und -instrumente vorhanden.
- 4.2 Verfahren zur Planung und Überwachung der Qualität des statistischen Produktionsprozesses sind vorhanden.
- 4.3 Die Produktqualität wird regelmäßig überwacht und im Hinblick auf mögliche Zielkonflikte beurteilt. Die Qualitätsberichterstattung erfolgt gemäß den Qualitätskriterien für europäische Statistiken.
- 4.4 Die wichtigsten statistischen Produkte werden, falls angemessen, auch unter Hinzuziehung externer Sachverständiger, regelmäßig gründlich überprüft.

Grundsatz 5:

Statistische Geheimhaltung

Die Anonymität der Datenlieferanten (private Haushalte, Unternehmen, Verwaltungen und andere Auskunftgebende (Respondenten)), die Geheimhaltung ihrer Angaben und deren ausschließliche Verwendung für statistische Zwecke sind unter allen Umständen gewährleistet.

Indikatoren

- 5.1 Die statistische Geheimhaltung ist gesetzlich vorgeschrieben.
- 5.2 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterzeichnen bei ihrer Einstellung rechtlich verbindliche Geheimhaltungsverpflichtungen.
- 5.3 Die vorsätzliche Verletzung des Statistikgeheimnisses wird geahndet.
- 5.4 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Leitlinien und Anweisungen für die Wahrung des Statistikgeheimnisses bei der Erstellung und Verbreitung von Statistiken. Die Geheimhaltungspolitik wird der Öffentlichkeit kommuniziert.
- 5.5 Physische, technische und organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Integrität statistischer Datenbanken sind getroffen.
- 5.6 Für externe Nutzerinnen und Nutzer, die auf statistische Mikrodaten zu Forschungszwecken zugreifen möchten, gelten strenge Vorschriften.

Grundsatz 6:

Unparteilichkeit und Objektivität

Die statistischen Stellen entwickeln, erstellen und verbreiten europäische Statistiken unter Wahrung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit und in objektiver, professioneller und transparenter Weise, wobei alle Nutzerinnen und Nutzer gleich zu behandeln sind.

Indikatoren

- 6.1 Die Statistiken werden auf einer von statistischen Überlegungen getragenen objektiven Grundlage erstellt.
- 6.2 Die Wahl der Quellen und der statistischen Methoden sowie alle Entscheidungen bezüglich der Verbreitung von Statistiken erfolgt aufgrund von statistischen Überlegungen.
- 6.3 Werden in veröffentlichten Statistiken Fehler festgestellt, so werden sie zum frühest möglichen Zeitpunkt berichtigt, und die Öffentlichkeit wird davon in Kenntnis gesetzt.
- 6.4 Informationen zu den verwendeten Methoden und Verfahren sind öffentlich zugänglich.
- 6.5 Das Datum und der Zeitpunkt, zu dem statistische Daten veröffentlicht werden, werden vorab mitgeteilt.
- 6.6 Alle größeren Revisionen und Änderungen der Methoden werden vorab angekündigt.
- 6.7 Alle Nutzerinnen und Nutzer haben gleichzeitigen und gleichberechtigten Zugang zu statistischen Daten. Jeglicher bevorzugte Vorabzugang externer Nutzerinnen und Nutzer ist beschränkt, kontrolliert und wird öffentlich bekanntgegeben. Falls Daten unberechtigterweise an die Öffentlichkeit gelangen, werden die Modalitäten der Vorabfreigabe so überarbeitet, dass die Unparteilichkeit gewährleistet ist.
- 6.8 Die Veröffentlichung statistischer Ergebnisse und entsprechende Erklärungen auf Pressekonferenzen erfolgen objektiv und unparteilich.

STATISTISCHE PROZESSE

Bei der Organisation, Erhebung, Verarbeitung und Verbreitung europäischer Statistiken werden internationale Standards, Leitlinien und vorbildliche Praktiken von den statistischen Stellen uneingeschränkt eingehalten. Wenn die statistischen Stellen für ihr solides Management und ihre Effizienz bekannt sind, kommt dies der Glaubwürdigkeit der Statistiken zugute. Die relevanten Aspekte in diesem Zusammenhang sind eine solide Methodik, geeignete statistische Verfahren, die Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Auskunftgebenden (Respondenten) und Wirtschaftlichkeit.

Grundsatz 7:

Solide Methodik

Qualitativ hochwertige Statistiken basieren auf einer soliden Methodik. Diese erfordert geeignete Instrumente und Verfahren sowie ein entsprechendes Know-how.

Indikatoren

- 7.1 Der für europäische Statistiken verwendete allgemeine methodische Rahmen trägt europäischen und anderen internationalen Standards, Leitlinien und vorbildlichen Praktiken Rechnung.
- 7.2 Es gibt Verfahren, die gewährleisten, dass Standardkonzepte, -definitionen und -klassifikationen in der gesamten statistischen Stelle einheitlich verwendet werden.
- 7.3 Um eine hohe Qualität zu gewährleisten, werden das Unternehmensregister und die Erhebungsgrundlagen für Bevölkerungserhebungen regelmäßig evaluiert und sofern erforderlich angepasst.
- 7.4 Zwischen den nationalen und den europäischen Klassifikationssystemen besteht eine enge Übereinstimmung.
- 7.5 Es werden Absolventen der einschlägigen Studiengänge eingestellt.
- 7.6 Die statistischen Stellen verfolgen eine Politik der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 7.7 Zur Verbesserung der Methodik sowie der Wirksamkeit angewandter Methoden und, sofern möglich, zur Förderung besserer Instrumente werden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft durchgeführt.

Grundsatz 8:

Geeignete statistische Verfahren

Geeignete statistische Verfahren – von der Erhebung bis zur Validierung der Daten – bilden die Grundlage für qualitativ hochwertige Statistiken.

Indikatoren

- 8.1 Falls europäische Statistiken auf Verwaltungsdaten basieren, werden die für administrative Zwecke verwendeten Definitionen und Konzepte den Erfordernissen der Statistik soweit wie möglich angepasst.
- 8.2 Die Fragebogen für statistische Erhebungen werden vor der Erhebung der Daten systematisch getestet.

-
- 8.3 Die Erhebungspläne sowie die Stichprobenziehung und Schätzverfahren basieren auf soliden Grundlagen und werden regelmäßig überprüft und sofern erforderlich überarbeitet.
 - 8.4 Die Datengewinnung sowie die Eingabe und Kodierung der Daten werden regelmäßig kontrolliert und sofern erforderlich angepasst.
 - 8.5 Für das Editieren und Imputationen werden geeignete Verfahren eingesetzt, die regelmäßig überprüft und sofern erforderlich überarbeitet oder aktualisiert werden.
 - 8.6 Revisionen erfolgen nach standardisierten, bewährten und transparenten Verfahren.
 - 8.7 Die statistischen Stellen sind an der Gestaltung von Verwaltungsdaten beteiligt, um deren Eignung für statistische Zwecke zu erhöhen.
 - 8.8 Es werden Vereinbarungen mit den Eignern von Verwaltungsdaten getroffen, in denen die gemeinsame Verpflichtung zur Nutzung dieser Daten für statistische Zwecke bekräftigt wird.
 - 8.9 Die statistischen Stellen arbeiten mit den Eignern von Verwaltungsdaten zusammen, um die Datenqualität zu gewährleisten.

Grundsatz 9:

Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Auskunftgebenden (Respondenten)

Der Beantwortungsaufwand steht in einem angemessenen Verhältnis zum Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer und ist für die Auskunftgebenden (Respondenten) nicht übermäßig hoch. Die statistischen Stellen überwachen den Beantwortungsaufwand und legen Ziele für dessen schrittweise Verringerung fest.

Indikatoren

- 9.1 Der Bedarf an Angaben für europäische Statistiken wird in Bezug auf Umfang und Gliederungstiefe auf das absolut erforderliche Maß begrenzt.
- 9.2 Der Beantwortungsaufwand wird so gleichmäßig wie möglich auf die Erhebungspopulationen verteilt.
- 9.3 Die von den Unternehmen verlangten Angaben werden soweit möglich direkt aus deren Buchhaltung entnommen, und im Interesse der leichteren Übermittlung dieser Angaben werden möglichst elektronische Hilfsmittel eingesetzt.
- 9.4 Administrative Datenquellen werden – wann immer möglich – herangezogen, um doppelte Datenanforderungen zu vermeiden.
- 9.5 Innerhalb der statistischen Stellen erfolgt generell eine gemeinsame Datennutzung, um eine Vervielfachung der Erhebungen zu vermeiden.
- 9.6 Die statistischen Stellen fördern Maßnahmen, die die Verknüpfung von Datenquellen ermöglichen, um den Beantwortungsaufwand zu reduzieren.

Grundsatz 10:

Wirtschaftlichkeit

Ressourcen werden effektiv eingesetzt.

Indikatoren

- 10.1 Durch interne und unabhängige externe Maßnahmen wird der Ressourceneinsatz der statistischen Stelle überwacht.
- 10.2 Das Produktivitätspotenzial der Informations- und Kommunikationstechnologie wird bei der Datenerhebung, -verarbeitung und -verbreitung soweit als möglich ausgeschöpft.
- 10.3 Zur Vergrößerung des statistischen Potenzials von Verwaltungsdaten und zur Begrenzung des Zurückgreifens auf direkte Erhebungen werden proaktive Anstrengungen unternommen.
- 10.4 Zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit fördern und realisieren die statistischen Stellen standardisierte Lösungen.

STATISTISCHE PRODUKTE

Die angebotenen Statistiken entsprechen dem Nutzerbedarf. Die Statistiken stehen in Einklang mit europäischen Qualitätsstandards und decken den Bedarf der europäischen Institutionen, Regierungen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen sowie der Öffentlichkeit im Allgemeinen. Wichtige Aspekte in diesem Zusammenhang sind Relevanz, Genauigkeit und Zuverlässigkeit, Aktualität, Kohärenz, Vergleichbarkeit zwischen Regionen und Ländern sowie leichte Zugänglichkeit für die Nutzerinnen und Nutzer.

Grundsatz 11:

Relevanz

Die europäischen Statistiken entsprechen dem Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer.

Indikatoren

- 11.1 Es gibt Verfahren zur Konsultation der Nutzerinnen und Nutzer, zur Überwachung der Relevanz bestehender Statistiken und des Ausmaßes, in dem sie den Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer tatsächlich decken sowie zur Einbeziehung des neu entstehenden Bedarfs und der neu entstehenden Prioritäten der Nutzerinnen und Nutzer.
- 11.2 Prioritäre Anforderungen werden erfüllt und im Arbeitsprogramm abgebildet.
- 11.3 Die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer wird regelmäßig überprüft und systematisch verfolgt.

Grundsatz 12:

Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Die europäischen Statistiken spiegeln die Realität genau und zuverlässig wider.

Indikatoren

- 12.1 Die Basisdaten, die vorläufigen Ergebnisse und die statistischen Produkte werden regelmäßig evaluiert und validiert.
- 12.2 Stichprobenfehler und Nicht-Stichprobenfehler werden gemessen und systematisch gemäß den europäischen Standards dokumentiert.
- 12.3 Zur Verbesserung statistischer Prozesse werden Datenrevisionen regelmäßig analysiert.

Grundsatz 13:

Aktualität und Pünktlichkeit

Die europäischen Statistiken sind aktuell und werden pünktlich veröffentlicht.

Indikatoren

- 13.1 Die Aktualität erfüllt europäische und andere internationale Veröffentlichungsstandards.
- 13.2 Für die Veröffentlichung der Statistiken wird ein täglicher Standardzeitpunkt bekanntgegeben.
- 13.3 Die Periodizität der Statistiken trägt dem Nutzerbedarf weitestmöglich Rechnung.
- 13.4 Abweichungen vom Veröffentlichungskalender werden vorab bekanntgegeben und erläutert, und ein neuer Veröffentlichungszeitpunkt wird festgesetzt.
- 13.5 Vorläufige Ergebnisse von akzeptabler Gesamtgenauigkeit können veröffentlicht werden, wenn dies für nützlich erachtet wird.

Grundsatz 14:

Kohärenz und Vergleichbarkeit

Die europäischen Statistiken sind untereinander und im Zeitablauf konsistent und zwischen Regionen und Ländern vergleichbar; es ist möglich, miteinander in Beziehung stehende Daten aus unterschiedlichen Quellen zu kombinieren und gemeinsam zu verwenden.

Indikatoren

- 14.1 Die Statistiken sind in sich kohärent und konsistent (d. h. die rechnerischen und buchungstechnischen Identitätsbeziehungen bleiben gewahrt).
- 14.2 Die Statistiken sind über einen ausreichenden Zeitraum betrachtet vergleichbar.
- 14.3 Die Erstellung der Statistiken erfolgt auf der Grundlage von einheitlichen Standards in Bezug auf den Geltungsbereich, die Definitionen, die Einheiten und die Klassifikationen, die für die verschiedenen Erhebungen und Quellen gelten.
- 14.4 Die Statistiken aus den verschiedenen Quellen und von verschiedener Periodizität werden verglichen und miteinander in Einklang gebracht.
- 14.5 Die Vergleichbarkeit der Daten verschiedener Länder wird innerhalb des Europäischen Statistischen Systems durch regelmäßige Kontakte zwischen dem Europäischen Statistischen System und anderen statistischen Systemen gewährleistet. Methodische Untersuchungen werden in enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Eurostat durchgeführt.

Grundsatz 15:

Zugänglichkeit und Klarheit

Die europäischen Statistiken werden klar und verständlich präsentiert, in geeigneter und benutzerfreundlicher Weise veröffentlicht und sind zusammen mit einschlägigen Metadaten und Erläuterungen entsprechend dem Grundsatz der Unparteilichkeit verfügbar und zugänglich.

Indikatoren

- 15.1 Die Statistiken und die entsprechenden Metadaten werden in einer Weise präsentiert und archiviert, die eine korrekte Interpretation und aussagekräftige Vergleiche erleichtert.
- 15.2 Die Verbreitung erfolgt mit Hilfe moderner Informations- und Kommunikationstechnologie sowie, falls angemessen, durch gedruckte Veröffentlichungen.
- 15.3 Maßgeschneiderte Analysen werden, wenn dies möglich ist, bereitgestellt und die Öffentlichkeit wird davon in Kenntnis gesetzt.
- 15.4 Der Zugang zu Mikrodaten ist zu Forschungszwecken gestattet und unterliegt besonderen Regeln oder Vorschriften.
- 15.5 Die Metadaten sind im Einklang mit standardisierten Metadaten-Systemen dokumentiert.
- 15.6 Die Nutzerinnen und Nutzer werden fortlaufend über die Methodik der statistischen Prozesse, einschließlich der Verwendung von Verwaltungsdaten, informiert.
- 15.7 Die Nutzerinnen und Nutzer werden fortlaufend über die Qualität der statistischen Produkte in Bezug auf die Qualitätskriterien für europäische Statistiken informiert.

Herausgeber

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung

Angela Schaff

angela.schaff@destatis.de

Dieter Schäfer

dieter.schaefer@destatis.de

Für zusätzliche Informationen

<http://ec.europa.eu/eurostat/quality>

estat-quality@ec.europa.eu

Erschienen im Juni 2012

Bestellnummer: 0000058-12900-1

Fotorechte: © panthermedia.net / Harald Richter

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Der „Ausschuss für das Europäische Statistische System“ hat erstmals im Mai 2005 einen „Verhaltenskodex für europäische Statistiken“ („Code of Practice“) verabschiedet.

Am 28. September 2011 wurde eine überarbeitete und aktualisierte Version des Verhaltenskodex vom Ausschuss für das Europäische Statistische System beschlossen.

Der Verhaltenskodex besteht aus 15 Grundsätzen zum institutionellen Rahmen der Statistikerstellung, zu den statistischen Prozessen und Produkten. Diese Grundsätze werden

durch eine Vielzahl von überprüfbaren Indikatoren konkretisiert.

So soll sichergestellt werden, dass die amtliche Statistik in allen Mitgliedstaaten nach anerkannten wissenschaftlichen Verfahren, frei von externer Einflussnahme und unter Einhaltung gemeinsamer Qualitätsstandards durchgeführt wird.

Für die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ist der Code of Practice eine wichtige Orientierung für die Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken.